



SITZUNGSVORLAGE		Bauverwaltungsamt		
Nr. 168/2021	vom	09.11.2021		
Sitzung des		GR		
am		24.11.2021		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		E		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

**Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, 3. Änderung und
Örtliche Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, 3. Änderung**

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 1.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, 3. Änderung, Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 24.11.2021) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 1. vom 24.11.2021), wird mit der Begründung vom 24.11.2021 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
- 1.2 Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, 3. Änderung, Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 24.11.2021) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 2. vom 24.11.2021) werden mit Begründung vom 24.11.2021 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
- 1.3 Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Darstellung des Sachverhalts:

Die Gemeinde Kusterdingen plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Erweiterung des Kindergartens durch den Neubau einer Kindertagesstätte auf den Flurstücken 1144 und 1145 südlich des Bestandsgebäudes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung geschaffen. Die beiden Grundstücke im Süden des Plangebiets auf der die Erweiterung erfolgen soll, sind derzeit im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Flächen sind im bestehenden Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ (Änderung und Erweiterung) rechtskräftig seit 30.04.1997, als Wohngebiet festgelegt.

Die Flächen werden derzeit als Grünfläche genutzt. Mit der vorgesehenen Änderung werden diese Flächen von einem Wohngebiet in Flächen für den Gemeinbedarf geändert. Der bestehende Kindergarten ist bereits im Flächennutzungsplan, wie im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ ausgewiesen.

Verfahren

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, 3. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan dient der Nutzbarmachung von Flächen im Innenbereich (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht erforderlich, da die Überplanung der bestehenden Bauflächen und die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes nur geringfügig ist.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.2021 gefasst.

Der Auslegungsbeschluss wird direkt gefasst und von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1144, 1145 und 1149/2. Der Geltungsbereich beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,31 ha.

Das Plangebiet wird, wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



S. Zizelmann

Sandra Zizelmann

Anlage

- Planzeichnung Entwurf, M 1:500, Plan Nr. 4 vom 24.11.2021 (DIN A 3, col.)
- Entwurf Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan (Teil B) vom 24.11.2021 (5 Seiten)
- Entwurf Begründung zum Bebauungsplan vom 24.11.2021 (7 Seiten)
- Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan vom 25.10.2021 (18 Seiten)



Gemeinde Kusterdingen

PLANZEICHNUNG (TEIL A) ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

- Flächen für den Gemeindefriedhof (§ 9 (1) S BauGB)
- Bereichen zweckdienliche Gebäude u. Einrichtungen (§ 9 (1) S BauGB)
- Zustimmungspflichtige Vorgärten / Kleingartenstraßen
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) BauGB, §§ 18 (2) 3 und 20 (1) BauNVO)
- Grundstückstiefe (GTF) (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 18 (2) 1 und 18 BauNVO)
- Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB und § 21 (3) BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriften

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (8) BOD)

3. Erläuterungen der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Ziele, welche durch die Nutzung erreicht werden sollen
Nutzungsschablone	
Bauweise	

4. Darstellungen ohne Normencharakter

- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrößen
- Flächennummer
- Grundstückstiefe
- Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans



"Hinter den Gärten", 3. Änderung

ENTWURF
M 1: 500

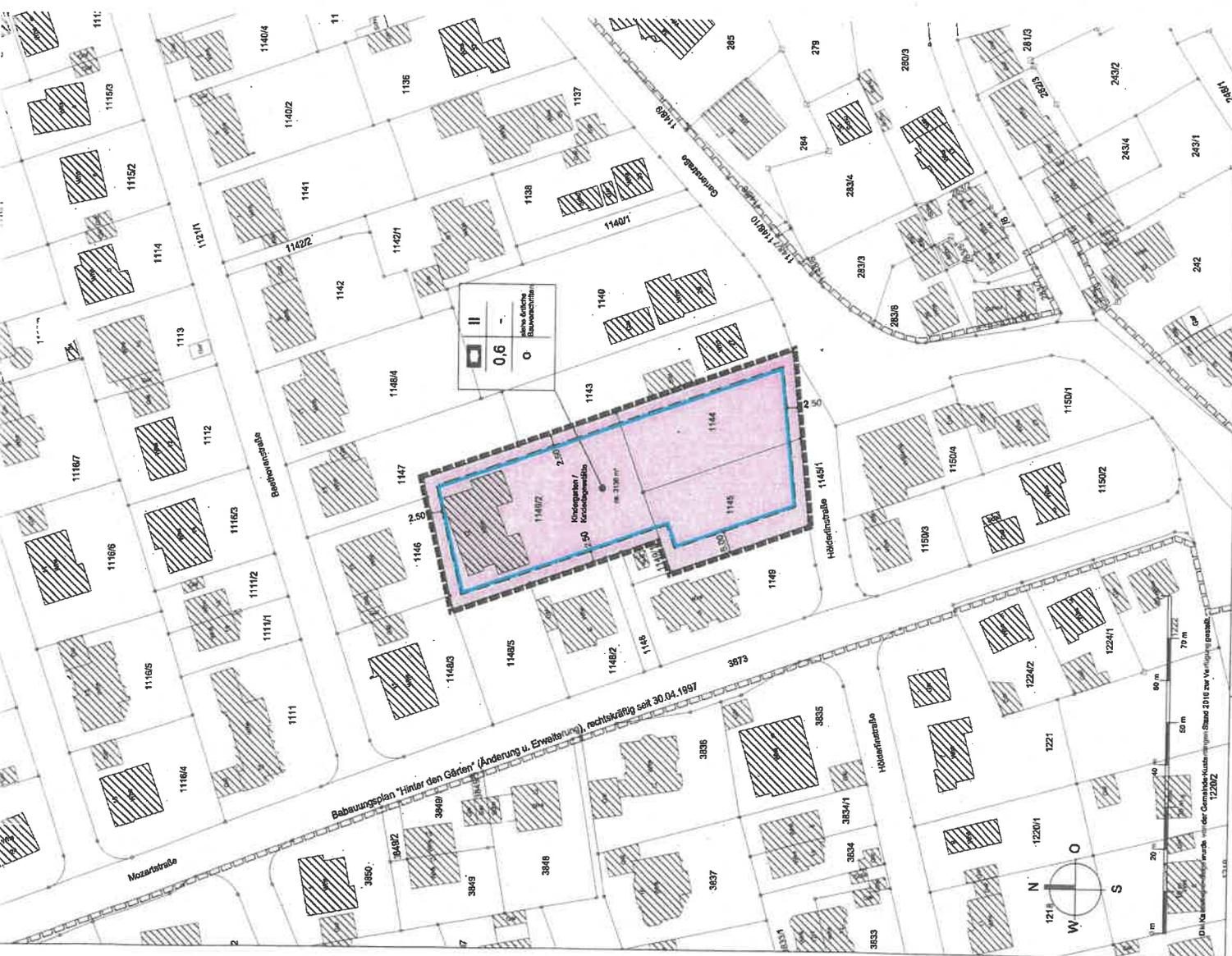


Gemeinde Kusterdingen
Gemarkung Kusterdingen

1. BEBAUUNGSPLAN
2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	28.04.2021
Auslegungsbeschluss	24.11.2021
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss des Gemeinderats gem. § 18 (1) BauGB	
Ausgänger: Der technische und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsentwurf überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Durch örtliche Bauaufsicht am:	Kusterdingen, den
	Bürgermeister
	Kustertreffpunkt, den
	Bürgermeister

KÜN-PL 1440	Index A	24.11.2021	4
KUNSTER			
Architekt und Stadtplanung			
Dipl.-Ing. Bauwirtschaftslehre 22766 Kusterdingen Tel. 07121 848549 Fax 07121 848550 www.kunster.de mailto:kunster@kunster.de			



Schriftlicher Teil (Teil B 1.)

Entwurf

1. Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, 3. Änderung

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, Landkreis Tübingen

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B1) vom 24.11.2021.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt. Die Änderungen gelten nur im Geltungsbereich der 3. Änderung.

ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 24.11.2021

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

In Ergänzung der Planzeichnung vom 24.11.2021 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter den Gärten“ (2. Änderung und Erweiterung) vom 21.09.1995 in Kraft getreten am 30.04.1997 und werden wie folgt geändert und ergänzt:

A) Planungsrechtliche Festsetzung:

1. **Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

c) **Gemeinbedarfsflächen** (§ 9 (1) 5 BauGB und BauNVO)

Alter Text:
Kindergarten

Neuer Text:
Zweckbestimmung: Kindergarten / Kindertagesstätte

4.) **Überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

- 5.) **Nebenanlagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze sind allgemein innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 6.) **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB),**

Maßnahme 1: Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Baumhöhlen sind vor Fällung nochmals auf die Abwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Baumhöhlen sind vor der Fällung fachgerecht zu verschließen. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird.

Maßnahme 2: Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen

Zur Minderung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sind die Stellplatzbereiche von Neubauten mit wasserdurchlässigen oder -zurückhaltenden Belägen wie z.B. wassergebundenen Decken, Schotterrasen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenanteilen, offenporigen Belägen oder Rasengittersteinen herzustellen.

Maßnahme 3: Verwendung insektenfreundlicher Leuchten

Zum Schutz von Insekten und lichtempfindlichen Fledermausarten sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur in notwendigem Umfang und in erforderlicher Leuchtstärke zu errichten. Die Lichtverteilung ist auf die zu beleuchtenden Objekte zu beschränken. Es ist grundsätzlich von oben nach unten anzustrahlen und eine geringstmögliche Lichtpunkthöhe von maximal 4 m zu wählen. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit warmweißem Licht (CCT < 3 000 Kelvin).

Maßnahme 4: Vermeidung von Vogelschlag

Um Kollisionen von Vögeln an Glas- oder Metallfassaden zu reduzieren, sind stark spiegelnde und transparente Flächen mit hoher Durchsicht zu vermeiden. Anstelle von spiegelnden Gläsern und Metallelementen sind vogelfreundliche Alternativen wie handelsübliche Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %, flächige Markierungen oder halbtransparente Materialien einzusetzen. Vorgehängte und eingelegte Raster, Sprossen oder begrünte Fassaden können ebenfalls als Nebeneffekt einen Vogelkollisionsschutz bewirken.

- 7.) **Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**

Pflanzgebot 1: Baumpflanzungen

Je angefangene 500 m² des Baugrundstücks ist ein heimischer Laubbaum 2. Ordnung mit mindestens 14 – 16 cm Stammumfang oder ein ortstypischer Hochstamm-Obstbaum mit mindestens 10 – 12 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bäume die auf dem Grundstück erhalten werden, können hierbei angerechnet werden.

Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

Entwurf

2. Örtliche Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, 3. Änderung

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, Landkreis Tübingen

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B2.) vom 24.11.2021.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt. Die Änderungen gelten nur im Geltungsbereich der 3. Änderung.

ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 24.11.2021

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

In Ergänzung der Planzeichnung vom 24.11.2021 gelten die Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ (2. Änderung und Erweiterung) vom 21.09.1995 in Kraft getreten am 30.04.1997 und werden wie folgt geändert:

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.) Stellung der Gebäude

Die Regelung der Firstrichtung aus den bisherigen Örtlichen Bauvorschriften wird ersatzlos gestrichen.

2.) Dachform

Alter Text:
Satteldächer

Neuer Text:
Zulässig sind flache, einseitig geneigte und mehrseitig geneigte, symmetrische Dächer (Flach-, Pult- und Satteldächer), sowie Tonnen- und Sheddächer.

4.) Dachneigung

Alter Text:
entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan

Neuer Text:

Satteldach

15° bis 30°

Pulldach

5° bis 15°

Flachdächer

0° bis 5°

Tonnen und Sheddächer

keine Vorgaben

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, 3. Änderung
2. Örtliche Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, 3. Änderung

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, Landkreis Tübingen

Aufstellungsbeschluss

28.04.2021

Auslegungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Kusterdingen, den _____

Ortsübliche Bekanntmachung

Bürgermeister

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Kusterdingen, den _____

Bürgermeister

Begründung

Entwurf

Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, 3. Änderung und

Örtliche Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, 3. Änderung

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, Landkreis Tübingen

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Gemeinde
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Verfahren
4. Örtliche Planungen
 - 4.1 Flächennutzungsplan
 - 4.2 Bestehende Bebauungspläne
5. Angaben zum Plangebiet
 - 5.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - 5.2 Örtliche Rahmenbedingungen
6. Umweltverträglichkeit / Artenschutz
7. Änderung des Bebauungsplans
 - 7.1 Änderung Planzeichnung
 - 7.2 Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - 7.3 Änderung der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Anlage: Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Prüfung

1. **Angaben zur Gemeinde**

Die Gemeinde Kusterdingen liegt zwischen Tübingen und Reutlingen oberhalb des Neckartals. Kusterdingen gehört zum Landkreis Tübingen. Die Gemeinde Kusterdingen besteht aus den Ortsteilen Immenhausen, Jettenburg, Kusterdingen, Mähringen und Wankheim.

Die Gemeinde Kusterdingen hat insgesamt ca. 8.732 Einwohner (Statistisches Landesamt, Stand Quartal 02/2021).

2. **Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Kusterdingen plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Erweiterung des Kindergartens durch den Neubau einer Kindertagesstätte auf den Flurstücken 1144 und 1145 südlich des Bestandsgebäudes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung geschaffen. Die beiden Grundstücke im Süden des Plangebiets, auf der die Erweiterung erfolgen soll, sind derzeit im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Flächen sind im bestehenden Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ (Änderung und Erweiterung), rechtskräftig seit 30.04.1997, als Wohngebiet festgelegt.

Die Flächen werden derzeit als Grünfläche genutzt. Mit der vorgesehenen Änderung werden diese Flächen von einem Wohngebiet in Flächen für den Gemeinbedarf geändert. Der bestehende Kindergarten ist bereits im Flächennutzungsplan, wie im Bebauungsplan, als Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ ausgewiesen.

3. **Verfahren**

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, 3. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan dient der Nutzbarmachung von Flächen im Innenbereich (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht erforderlich, da die Überplanung der bestehenden Bauflächen und die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes nur geringfügig ist.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.2021 gefasst.

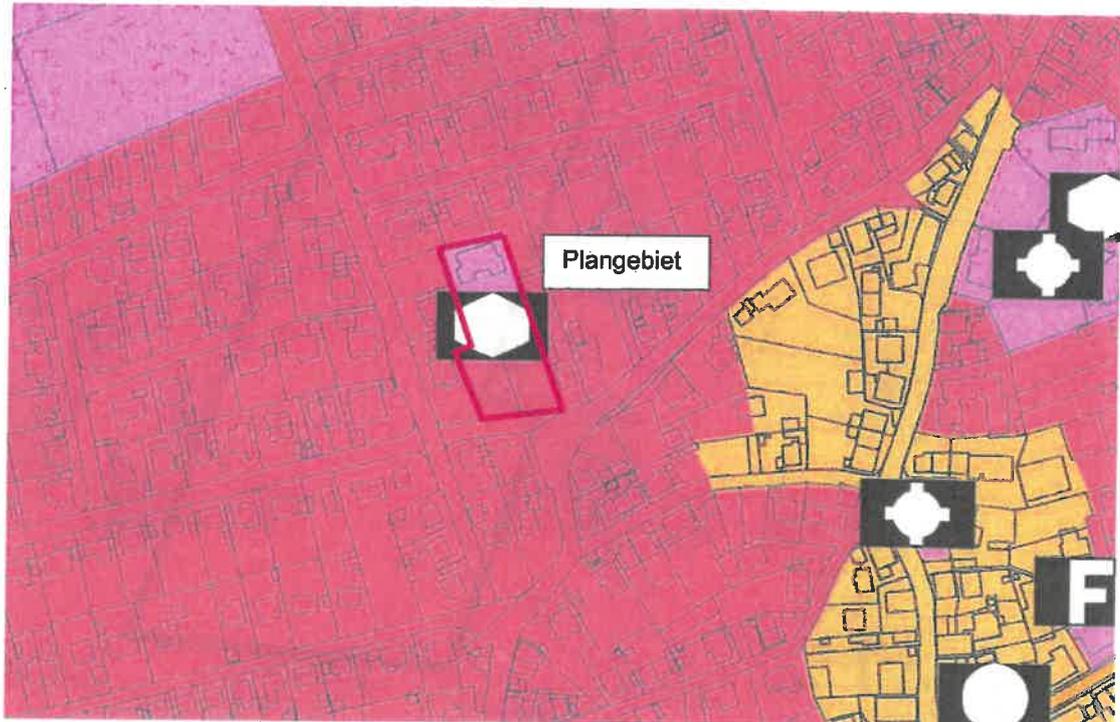
Der Auslegungsbeschluss wird direkt gefasst und von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Begründung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, hingewiesen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht durch die Begründung der 3. Änderung berührt werden.

4. Örtliche Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Reutlingen -Tübingen vom August 2014, sowie in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Vorentwurf vom 27.03.2017, im nördlichen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf, sowie im südlichen Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.



Auszug Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nachbarschaftsverbands Reutlingen -Tübingen (Vorentwurf vom 27.03.2017, unmaßstäblich)

4.2 Bestehende Bebauungspläne

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ wurde am 01.10.1971 genehmigt. Bei der 1. Änderung, in Kraft getreten am 24.01.1990 wurde ein weiteres Baufenster zwischen den Gebäuden Pregizerstraße 1 und Mozartstraße 24 ausgewiesen.

Bei der 2. Änderung vom 21.09.1995 in Kraft getreten am 30.04.1997 wurde die Planzeichnung und der Textteil als Änderung und Erweiterung neugefasst. Diese umfasst die Bebauung nordwestlich des Ortskerns zwischen der Gartenstraße und der Jahnstraße.

Der bestehende Bebauungsplan setzt auf der Fläche des aktuellen Plangebiets im Norden eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten fest. Im Süden ist ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgebiets nordwestlich des Ortskerns von Kusterdingen. Es grenzt im Norden, Osten und Westen an die bestehende Bebauung. Im Süden wird es begrenzt durch die Hölderlinstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1144, 1145 und 1149/2. Der Geltungsbereich beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,31 ha.

Der Bebauungsplanänderung liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ vom 21.09.1995 in Kraft getreten am 30.04.1997 zu Grunde. Die Änderung der überbaubaren Fläche ist geringfügig: Durch die Planung ist nicht mit veränderten Auswirkungen auf die umweltrelevanten Belange zu rechnen.

Die betroffenen Umweltbelange sind in einer „Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Prüfung“ (Menz Umweltplanung - Anlage der Begründung) dargestellt und die abwägungserheblichen Umweltbelange benannt. Zur Minderung der Beeinträchtigungen der Umwelt werden Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Schädigungen von Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes werden bereits im Zusammenhang mit dem Artenschutz vermieden.

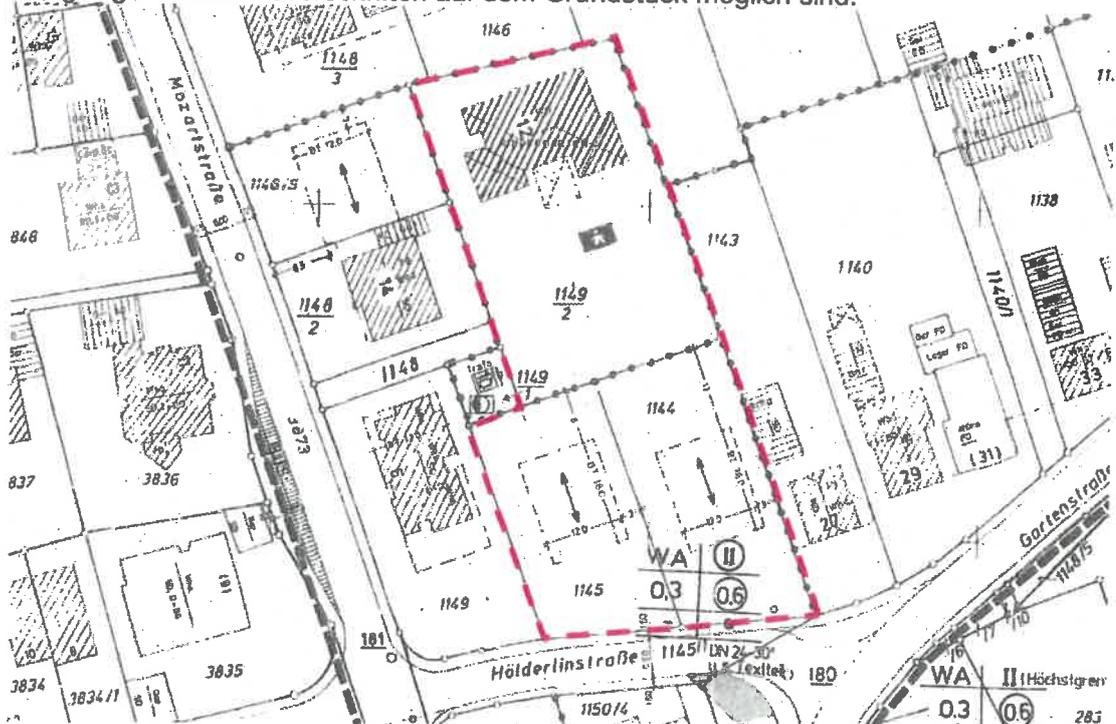
7. Änderung des Bebauungsplans

Die 3. Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Flurstücke Nr. 1144, 1145 und 1149/2. Der schriftliche Änderungstextteil bezieht sich auf diese Flurstücke.

7.1 Änderung Planzeichnung

Die bisher im Norden festgelegte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten wird auf den südlichen Teil, der bislang als allgemeines Wohngebiet festgelegt war, ausgedehnt und die Nutzung Kindertagesstätte ergänzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so festgelegt, dass bauliche Anlagen im Rahmen der gültigen Abstandsvorschriften auf dem Grundstück möglich sind.



Ausschnitt Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ (rechtskräftig seit 30.04.1997)
Geltungsbereich 3. Änderung „Hinter den Gärten“ rot gestrichelt.

7.2 Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

Art der Nutzung

Die Art der Nutzung wird für die Flurstücke 1144 und 1145 von einem Allgemeinen Wohngebiet in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten/ Kindertagesstätte“ geändert. Im nördlichen Teil des Plangebiets auf Flurstück 1149/2 wird die Zweckbestimmung Kindertagesstätte ergänzt.

Maß der Nutzung

Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgelegt. Somit ist gewährleistet das das Grundstück in angemessener Dichte bebaut werden kann und ausreichend Freiflächen entstehen.

Baugrenze

Die Grundstücke im Plangebiet erhalten eine überbaubare Grundstücksfläche. Diese wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt.

Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung wird von der gemeindeeigenen Wasserversorgung sichergestellt. Die Entwässerung des bereits voll erschlossenen innerörtlichen Grundstücks erfolgt, wie bisher, über einen Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation. Das Grundstück ist im allgemeinen Kanalisationsplan der Gemeinde berücksichtigt.

Durch die Vorgaben der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen kann der Eingriff minimiert werden und zu starker Versiegelung der Stellplatzbereiche bei Neubauten entgegengewirkt werden.

Artenschutz/ Naturschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, werden Festsetzungen zur zeitlichen Regelung von Gehölzfällungen verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund von §13 a BauGB ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Abwägung aller Belange sind in der Umweltinformation zur Bebauungsplanänderung weitere Maßnahmen genannt, die über das erforderliche Maß hinaus, teilweise in die Bebauungsplanänderung übernommen werden:

Zum Schutz der Insekten und Vögel wird eine Maßnahme zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchten und zur Vermeidung von Vogelschlag ergänzt.

Um eine Durchgrünung des Bauplatzes zu gewährleisten wird die Pflanzung eines neuen mittel- bis großkronigen Baumes, je angefangene 500 m² des Baugrundstücks festgelegt. Wenn Bestandsbäume erhalten werden können, können diese auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

Durch das festgelegte Pflanzgebot ist gewährleistet, dass bei der Fläche des Plangebiets mindestens 7 Bäume das Plangebiet ausreichend durchgrünen.

7.3 Änderung der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Stellung der Gebäude

Aus städtebaulichen Gründen ist eine Vorgabe zur Stellung der baulichen Angaben nicht notwendig. Die Streichung dieser Vorgabe lässt einen größeren Handlungsspielraum bei der Planung der späteren Kindertagesstätte zu.

Dachform/Dachdeckung

Da die Planung der späteren Kindertagesstätte noch nicht feststeht, werden weitere Dachformen und Dachdeckungen als das bisher festgelegte Satteldach mit engobierten Ziegeln ermöglicht. Für das öffentliche Gebäude sind andere Dachformen und Materialien zur Dachdeckung städtebaulich vertretbar.

Sockelhöhe/Garagen/ Außenputz

Gestalterische Festsetzungen zur Sockelhöhe und zum Außenputz werden ersatzlos gestrichen um die spätere Planung der Kindertagesstätte nicht einzuschränken. Aus denselben Gründen werden keine Vorgaben zu Garagen gemacht um eine angemessene gestalterische Freiheit zu gewährleisten.

Reutlingen, den 24.11.2021

Kusterdingen, den 24.11.2021

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister



Umweltinformation
mit artenschutzrechtlicher Prüfung
zum Bebauungsplan
„Hinter den Gärten“, 3. Änderung
in Kusterdingen

Stand 25.10.2021

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeiter

Hannah Kälber

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235
Fax 07071 - 440236

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Übergeordnete Planungen.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
	1.2.1 Artenschutz.....	5
	1.2.2 Umwelthaftung.....	7
2	Bestandserfassung und Bewertung	8
2.1	Betroffene Schutzgebiete.....	8
2.2	Betroffene Umweltbelange.....	8
	2.2.1 Fläche, Boden, Wasser.....	8
	2.2.2 Klima, Luft, menschliche Gesundheit.....	9
	2.2.3 Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter ..	11
	2.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
	2.2.4.1 Biotopverbund und Zielartenkonzept.....	11
	2.2.4.2 Biotoptypen und Vegetation.....	12
	2.2.4.3 Habitatpotenzialanalyse.....	12
3	Umweltauswirkungen	14
3.1	Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten.....	14
3.2	Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes.....	15
3.3	Sonstige Umweltauswirkungen.....	15
4	Maßnahmen	15
4.1	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	15
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden.....	15
4.3	Weitere Maßnahmen.....	16
4.4	Hinweis zur Nutzung von Solarenergie.....	17
5	Literatur/Quellen	17

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
 www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Einleitung

Die Gemeinde Kusterdingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, 3. Änderung, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens.

Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs



Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem förmlichen Umweltbericht sowie der Eingriffsregelung abgesehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG weiterhin zu beachten.

Um dies zu ermöglichen, werden in dem vorliegenden Beitrag Umwelt- und Artenschutzbelange wie folgt aufbereitet:

1. Die betroffenen Umweltbelange werden in einer „Umweltinformation“ dargestellt und die abwägungserheblichen Umweltbelange benannt. Die Umweltinformation kann in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen werden. In Anforderungen und Inhalten orientiert sie sich am Handlungsleitfaden des UMWELTMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG (2011, S. 35).

2. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt, diese ist in die Umweltinformation (Kapitel 3.1 und 4.1) integriert.
3. Mögliche Umweltschäden und besonders geschützte Arten werden in der Umweltinformation ebenfalls berücksichtigt (Kapitel 3.2 und 4.2).

Zur Erfassung von besonders geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und der Habitatstruktur sowie der Landschaftsbildqualität erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme am 02.09.2021.

1.1 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 (REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2015) weist den Geltungsbereich als Siedlungsgebiet aus.

Der bestehende Kindergarten im Norden des Geltungsbereichs ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ausgewiesen. Die beiden Grundstücke im Süden des Plangebiets, auf denen die Erweiterung erfolgen soll, sind derzeit im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und im bestehenden Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ (Änderung und Erweiterung) rechtskräftig seit 30.04.1997, als Wohngebiet festgelegt. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung soll die Nutzungsart von einem Wohngebiet in Flächen für den Gemeinbedarf geändert werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

1.2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

2 Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Betroffene Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

2.2 Betroffene Umweltbelange

2.2.1 Fläche, Boden, Wasser

Fläche

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt das Ziel, einen Beitrag zur Rückführung der täglichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt zu bewirken. Dabei beträgt der

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

bundesweite Orientierungswert für das Jahr 2030 30 ha/Tag, für Baden-Württemberg leitet sich daraus ein Zielwert von 3 Hektar pro Tag ab (LUBW 2021a).

Für die Flächennutzung im Geltungsgebiet wird eine zulässige Höchstversiegelung durch Bebauung durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vorgegeben. Darüber hinaus dürfen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzliche Flächen für z. B. Wege und Stellplätze (Nebenflächen) im Umfang von 50 % der Grundflächenzahl, maximal jedoch 80 % des Geltungsbereichs versiegelt werden. Die restliche Fläche ist als Freifläche, wie z. B. Gärten oder Grünflächen, zu nutzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Innenbereich der bestehenden Siedlungsfläche und wird damit dem Ziel gerecht, die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.

Boden

Der Geltungsbereich liegt innerhalb bestehender Siedlungsflächen. Die Bodenkarte 1:50 000 des LGRB (2021) macht daher keine Aussagen zu den im Gebiet vorkommenden Bodentypen. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Bodentypen außerhalb des Siedlungsbereichs handelt es sich auf der südlichen Brachfläche vermutlich um eine Parabraunerde oder erodierte Parabraunerde aus Lösslehm. Da Teile der Fläche jedoch bereits als Materiallager genutzt wurden, ist aufgrund möglicher Verdichtungen maximal eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) der Bodenfunktionen anzunehmen. Im Bereich des bestehenden Kindergartens wird den unversiegelten Böden aufgrund der starken anthropogenen Überprägung maximal eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zugesprochen.

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich oder unmittelbar angrenzend vorhanden.

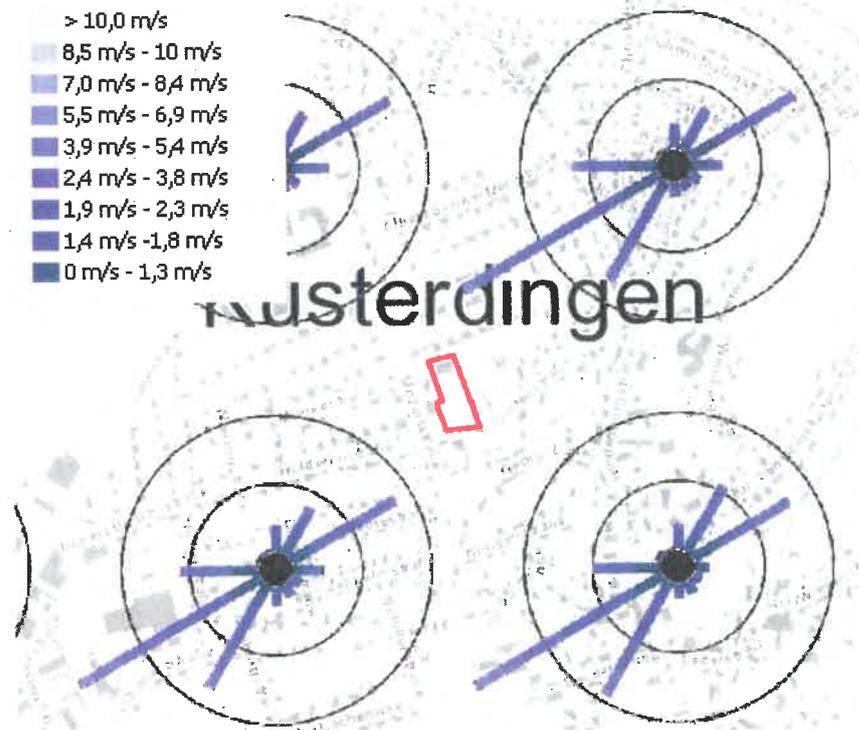
Grundwasser

Innerhalb des Geltungsbereichs steht die Hydrologische Einheit der Arietenkalk-Formation an. Es handelt sich hierbei um einen Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Grundwasserführung. Dieser wird von einer Deckschicht aus Lösssedimenten überdeckt. Die Deckschicht weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf. (LGRB 2021)

2.2.2 Klima, Luft, menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsraum herrscht mit 200 bis 225 Tagen im Jahr eine hohe Inversionshäufigkeit und schlechte Durchlüftung vor. Die Tage mit sommerlicher Wärmebelastung liegen im mittleren bis hohen Bereich (Daten 1971 - 2000, LUBW 2006). Der Wind kommt überwiegend aus südwestlicher Richtung (Abb. 3, LUBW 2021b). Aufgrund der geringen Flächengröße ist der Geltungsbereich für die Kaltluftproduktion von untergeordneter Bedeutung.

Abb. 3: Synthetisch repräsentative Wind- und Ausbreitungsstatistik im Geltungsbereich (rote Umrandung) (LUBW 2021b)



Für Baden-Württemberg wird in den vorliegenden Klimaprojektionen davon ausgegangen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bis zum Jahr 2100 (UM BW 2015):

- mit einem weiteren Anstieg der Jahresmitteltemperatur um etwa 2,5 bis 3,6°C zu rechnen ist,
- die Anzahl an Hitzetagen (> 30°C) zunehmen wird,
- jahreszeitliche Verschiebungen des Niederschlagsregimes (trockenere Sommer, feuchtere Winter) erfolgen werden.

Die Anzahl heißer Tage (Maximaltemperatur $\geq 30^{\circ}\text{C}$) beträgt für den Zeitraum 2011 bis 2020 im Schnitt 4,7, für den Zeitraum 2041 bis 2050 wird die Anzahl für den Kreis Tübingen auf 9 heißer Tage pro Jahr prognostiziert (POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG 2021). Hierbei wurde das Szenario RCP 8.5 verwendet, da die zurzeit anfallenden Emissionen in der Nähe bzw. sogar oberhalb der Annahmen zu diesem Szenario liegen. Die Werte gelten als Durchschnittswerte und werden in bebauten Gebieten in der Regel deutlich übertroffen.

Hinsichtlich der Verletzlichkeit gegenüber Phänomenen des Klimawandels wird für die Themenfelder Mensch, Wirtschaft, Gebäude, Infrastruktur und Siedlungsgrün für den Landkreis von einer mittleren Gesamtvulnerabilität in naher Zukunft (bis 2050) ausgegangen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT 2015).

Die lufthygienische Situation lässt sich anhand der für das Gebiet modellierten durchschnittlichen Belastungswerte für die Hauptkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Ozon (O₃) beschreiben. Tabelle 2 zeigt die Vorbelastungswerte für das geplante Baugebiet.

Tab. 2: Vorbelastungswerte relevanter Luftschadstoffe (LUBW 2021b)

Schadstoffkomponente	Beurteilungswert 39. BImSchV	Vorbelastung 2010	Prognosebelastung 2020
NO ₂ -Jahresmittel [µg/m ³]	40	20	14
PM ₁₀ -Jahresmittel [µg/m ³]	40	19	15
PM ₁₀ Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 µg/m ³ [Anzahl]	35	10	1
Ozon-Jahresmittel [µg/m ³]	-	44	46

Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Immissionsgrenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden durch die modellierten und gemessenen Werte für Stickstoffdioxid und Feinstaub deutlich unterschritten. Die Belastungswerte für Ozon liegen im Vergleich mit dem restlichen Baden-Württemberg im unteren Bereich.

Lärm

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Wohngebietes. Verkehrszahlen liegen für diesen Bereich nicht vor, es ist jedoch überwiegend von Anliegerverkehr auszugehen. Es ist anzunehmen, dass die Orientierungswerte des Lärmschutzes (55 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts) nicht überschritten werden.

2.2.3 Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Ortschaft Kusterdingen. Die umliegenden Flächen sind von Wohnbebauung und den angrenzenden Gärten geprägt.

2.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.4.1 Biotopverbund und Zielartenkonzept

Innerhalb des geplanten Baugebiets befinden sich keine Kernflächen oder Kernräume des Biotopverbunds trockener, mittlerer oder feuchter Standorte (LUBW 2020).

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2013) hat die Gemeinde Kusterdingen eine besondere Schutzverantwortung für folgende Anspruchstypen:

- Mittleres Grünland
- Streuobstgebiete

Diese Anspruchstypen kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

2.2.4.2 Biotoptypen und Vegetation

Im Norden des Geltungsbereichs besteht ein Kindergarten. Um das Gebäude herum finden sich Rasenflächen, Spielgeräte sowie ein großer Sandbereich. Am Rande des Spielplatzgeländes bestehen mehrere Gehölze, u. a. stocken hier mehrere große Birken, Hainbuchen und Feldahorne. Mittig in der Fläche steht zudem ein Apfelbaum mittleren Alters.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird als Grünland genutzt. Es handelt sich hierbei um eine Fettwiese mittlerer Standorte mit typischen Arten der Glatthaferwiesen wie dem Wiesen-Labkraut (*Galium album*) und dem Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvestris*).

Abb. 4: Fettwiese im Süden des Geltungsbereichs, dahinter der Baumbestand am Rande des Kindergartengeländes



2.2.4.3 Habitatpotenzialanalyse

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf mögliche Artenvorkommen wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommende Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt

werden. Dies führt, ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten, in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung.

Europäische Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten weder an den Bäumen noch am Gebäude Vogelnester oder Baumhöhlen festgestellt werden. Zwei der Bäume weisen kleine Höhlungen auf, hiervon wurde eine mit Sand verfüllt, die andere ist zu klein und nach oben offen und somit zu feucht. Weitere Bäume weisen Höhlenansätze auf, die jedoch als Niststätte (noch) nicht in Frage kommen.

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs können von Gehölzbrütern, die ihre Nester ausschließlich oder häufig auf bzw. im Ast- oder Zweigbereich anlegen, als Brutstandort genutzt werden. Aufgrund der innerörtlichen Lage sind überwiegend häufige und ungefährdete Vogelarten der Siedlungsbereiche mit hoher Störungstoleranz zu erwarten. Zur Gilde der häufigen Gehölzbrüter Baden-Württembergs gehören alle nicht in den Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) geführten, häufigen bis sehr häufigen Gehölzbrüter mit landesweiter Verbreitung, die eine hohe Stetigkeit in verschiedenen Lebensräumen aufweisen, soweit diese anteilmäßig Gehölze enthalten. Im vorliegenden Fall sind z. B. Amsel oder Buchfink zu erwarten.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

Fledermäuse

An den Bäumen und dem Gebäude wurden keine Strukturen festgestellt, die eine besondere Eignung als Quartier für Fledermäuse aufweisen. Ein Überflug des Gebiets im Rahmen jagdlicher Aktivitäten ist nicht auszuschließen.

Weitere europäisch geschützte Arten

Der Apfelbaum im Bereich des Kindergartens weist eine kleine Höhlung mit Mulm auf. Da diese nach oben offen ist, war der Mulm sehr nass. Es konnten oberflächlich möglicherweise einige Kotpellets festgestellt werden; aufgrund des aufgequollenen Zustandes des Mulms war jedoch eine genauere Bestimmung nicht möglich. Der stark gefährdete, in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geführte Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigt für die Entwicklung der Larven einen ausreichend großen und feuchten Mulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen sowie in sehr starken Ästen bilden kann. Aufgrund des Alters und der Größe des Baumes wird ein Vorkommen des Eremiten daher als unwahrscheinlich erachtet. Aufgrund der Nässe weist die Höhlung auch nur eine sehr geringe Eignung als Lebensraum für alt- und totholzbewohnende Käferarten auf.

3 Umweltauswirkungen

3.1 Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten

Artenschutzrechtlich Beurteilung

Durch die geplante Entwicklung des Gebietes kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vögel.

Das Fällen der Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten europäischen Vogelarten führen.

Das Entfernen von Gehölzen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen (TRAUTNER et al. 2015). Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat. Für diese Artengruppe sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Da im Gebiet überwiegend störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass die Entwicklung des Geltungsbereichs zu einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt.

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Strukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur dann geschützt, wenn diese von essenzieller Bedeutung sind und der Wegfall der Jagdgebiete sich negativ auf die Population auswirkt. Da der Geltungsbereich als Jagdgebiet nur von untergeordneter Bedeutung ist, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation auszugehen.

Fazit:

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 können für die Artengruppe der Vögel durch zeitliche Beschränkungen der Gehölzfällungen ausgeschlossen werden. Weitere Verbotstatbestände treten nicht ein.

3.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Durch das Umweltschadensgesetz sind über das BNatSchG hinausgehend auch jene Arten geschützt, für welche nach der FFH-Richtlinie Schutzgebiete ausgewiesen werden (Anhang II). Außerdem sind die Lebensräume dieser Arten sowie der europäischen Vogelarten auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete geschützt.

Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Schädigungen von Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes werden bereits im Zusammenhang mit dem Artenschutz vermieden.

3.3 Sonstige Umweltauswirkungen

Im Rahmen der geplanten Bebauung kann es zu Gehölzfällungen im Bereich des bestehenden Kindergartens kommen.

Die geplante Bebauung führt zur Versiegelung von Böden. Es kommt zum Verlust von Bodenfunktionen mit maximal mittlerer Bedeutung.

Bei Niederschlagsereignissen tritt aufgrund der Versiegelungen eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ein, da das Niederschlagswasser nicht im Boden zurückgehalten werden kann. Eine erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht zu erwarten, da die Böden im Gebiet nur eine geringe Durchlässigkeit aufweisen.

Der Bebauungsplan sieht den Bau eines Kindergartens auf einer bisher unbebauten Fläche vor. Die geplante Bebauung fügt sich in die bestehende Einfamilienhausbebauung ein. Relevante Sichtbeziehungen werden durch den Neubau nicht beeinträchtigt.

4 Maßnahmen

4.1 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte oder von Konflikten mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Auf dieser Grundlage sind im anschließenden Baugenehmigungsverfahren keine Ausnahmen oder Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

menz umweltplanung

4.3 Weitere Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Abwägung aller Belange.

Die Bäume im Bereich des bestehenden Kindergartens sollten sofern möglich erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Freiflächen ist mit Full-cut-off-Leuchten mit asymmetrischen Planflächenstrahlern auszubilden, sodass die Lichtverteilung auf die zu beleuchtenden Objekte (Wege, Parkplatz) beschränkt und Streulicht weitgehend vermieden wird. Die Gehäuse sollen geschlossen sein, die Lichtpunkthöhe darf maximal 4 m betragen. Als insektenfreundliche Leuchtmittel sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Leuchten mit maximal 3 000 K zu verwenden. Ultraviolette und infrarote Strahlung sind zu vermeiden.

Um Kollisionen von Vögeln an Glas- oder Metallfassaden zu reduzieren, sind stark spiegelnde und transparente Flächen mit hoher Durchsicht zu vermeiden. Anstelle von spiegelnden Gläsern und Metallelementen sind vogelfreundliche Alternativen wie handelsübliche Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %, flächige Markierungen oder halbtransparente Materialien einzusetzen. Vorgehängte und eingelegte Raster, Sprossen oder begrünte Fassaden können ebenfalls als Nebeneffekt einen Vogelkollisionsschutz bewirken.

Zur Minderung von Funktionsverlusten des **Bodens** sollten für Stellplätze und Wege wasserdurchlässige Beläge festgesetzt werden. Außerdem sollte die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden während der Bauarbeiten sowie nach Möglichkeit die Wiederauftragung des Oberbodens auf den verbleibenden Grundstücksflächen oder einer Ackerfläche festgesetzt werden.

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Belagsflächen muss getrennt vom übrigen Schmutzwasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden (Mulden- oder Flächenversickerung). Der Notüberlauf ist an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen. Falls die Versickerungsfähigkeit nachweislich nicht möglich ist, kann das Niederschlagswasser über eine Rückhaltung (Retentionszisterne) in den Mischwasserkanal abgeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wärmebelastungen und zur Einbindung der Bebauung in das Ortsbild sollte der Bebauungsplan die Pflanzung von mittel- bis großkronigen Bäumen festsetzen. Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

4.4 Hinweis zur Nutzung von Solarenergie

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist ein Maß für die energetische Nutzbarkeit der Sonne. Sie liegt im geplanten Gebiet bei 1 144 kWh/m² (bei horizontalen Flächen), die Werte liegen je nach Region in Baden-Württemberg zwischen 1 048 und 1 197 kWh/m² (LUBW 2021a). Damit ist das Gebiet für die Nutzung von Solarenergie geeignet.

5 Literatur/Quellen

- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2021): Bodenkarte 1:50 000, Hydrogeologische Karte 1:50 000 – www.maps.lgrb-bw.de, zul. aufgerufen am 20.09.2021.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. – DVD Karlsruhe.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. - <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>, zul. aufgerufen am 05.05.2021.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020): Fachplan Landesweiter Biotopverbund.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021a): Flächeninanspruchnahme. - <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/boden/flaecheninanspruchnahme>, zul. aufgerufen 20.09.2021.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021b): Daten und Kartendienst der LUBW (UDO). - <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, zul. aufgerufen am 20.09.2021.
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2015): Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg. – 178 S., Stuttgart.
- MLR Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage. 144
- Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (Hrsg., 2021): Internetportal KlimafolgenOnline. - Gemeinschaftsprodukt des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung e. V. und der WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH. - <http://www.klimafolgenonline.com>, zul. aufgerufen 05.05.2021.
- Regionalverband Neckar-Alb (2015): Regionalplan Neckar-Alb 2013. Verbindliche Fassung vom 10.04.2015, Mössingen

Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.

Trautner, J., F. Straub & J. Mayer (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica* 8(2): 75-95.

Umweltministerium Baden-Württemberg (2011): Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger.

UM BW Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2015): Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg – Vulnerabilitäten und Anpassungsmaßnahmen in relevanten Handlungsfeldern, Stuttgart.